

Zivilrecht

Ernst Karner und Helmut Koziol

## Mangelfolgeschäden in Veräußerungsketten

Am Beispiel der Aus- und Einbaukosten

 Jan Sramek Verlag



Endabnehmer können die Kosten von Mangelfolgeschäden auf den Händler überwälzen, wenn sie Verbraucher sind (so ein jüngstes EuGH-Urteil).

Das ist aber im b2b-Bereich nicht möglich. Hier muss der Werkunternehmer für Mangelfolgeschäden des Erzeugnisses haften. Auch den Händler, über den er das Erzeugnis erworben hat, kann er nicht zum Ersatz der Kosten heranziehen.

Den Hersteller des Erzeugnisses schon gar nicht, da es typischer Weise kein Vertragsverhältnis zwischen Hersteller und Werkunternehmer gibt (durch den zwischengeschalteten Händler).

Bei Interesse können Sie dieses Buch unter [mond@fmti.at](mailto:mond@fmti.at) kostenfrei anfordern.